



Finanzamt Ludwigshafen

Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben)

27 / 660 / 00503, KIV/2.1

Telefon

0621 5614-23465,23743

Datum

20.08.2021

Finanzamt Ludwigshafen - Postfach 21 72 33 - 67072 Ludwigshafen

Firma

Technische Werke Ludwigshafen AG

Postfach 21 13 31

67013 Ludwigshafen

## Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

Technische Werke Ludwigshafen/a.Rh. AG z. Hd. Herr Zeh, Industriestr. 3,  
67063 Ludwigshafen

Wiederverkäufer von

Erdgas <sup>1)</sup>

Elektrizität <sup>2)</sup>

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

unter der Steuernummer 27 / 660 / 00503

unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE149137982

registriert ist.

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 19.08.2024.**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



(Dienstsiegel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

1) Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).

2) Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).

